

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illust. Sonntagsblatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnement-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltlich  
Zusendung.

des Königl. Amtsgerichts

Amts-



Blatt

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

Sechsendvierzigster Jahrgang.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Inserate

sind bis Dienstag u. Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei  
Herrn Buchdruckereibes. B. a. b. f.  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureaus von Haack-  
stein & Bogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Roffe in Leipzig.

Sonnabend.

Ar. 28.

7. April 1894.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag der Beteiligten soll die zu dem Nachlaß des Gartennahrungsbefizer Gustav Emil Gebauer in Bretinig gehörige, auf 30672 M. ortsgerichtlich gewürderte, 17 Sekt. 62, Ar. (-31 Acker 253 □ Ruthen) umfassende und mit 305,16 Steuereinheiten belegte Gartennahrung Nr. 89 des Brandkatasters, Fol. 83 des Grund- und Hypothekensbuchs für Bretinig, freiwillig

den 17. April 1894, Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle versteigert werden.

Unmittelbar darnach wird nach Befinden das gesammte todte und lebende Inventar und Mobiliar gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung gelangen.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus den am Amtsbrett und im Gasthose zum Anker in Bretinig aushängenden Anschlägen zu ersehen.

Pulsnik, am 2. April 1894.

Königliches Amtsgericht.

Weise.

## Bekanntmachung.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der Schlossermeister Herr Hermann Kurth, hier

an Stelle des aus dieser Funktion freiwillig ausgeschiedenen Herrn Kupferschmiedemeister Robert Hofmann mit der Revision der Reinigung der pneumatischen Bierdruckapparate hiesiger Stadt beauftragt und zu diesem Zweck in Pflicht genommen worden ist.

Pulsnik, am 4. April 1894.

Der Stadtrath.

Schubert, Bergstr.

Vom 1. Juli dieses Jahres an gelten für die Aufstellung und Benutzung von Bierluftdruckpumpen die folgenden, im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse festgesetzten Bestimmungen:

- 1., Das Leitungsrohr muß stets gut verzinkt und so eingerichtet sein, daß es äußerlich und besonders auch innerlich leicht gereinigt werden kann.
- 2., Zwischen Pumpe und Faß muß ein Baumwollfilter zur Reinigung der in das Faß geleiteten Luft angebracht sein, der an seiner tiefsten Stelle eine verschließbare Oeffnung zur öfteren Entfernung des sich ansammelnden Schmieröls und an seiner höchsten Stelle eine ebensolche Oeffnung zur öfteren Erneuerung der filtrirenden Baumwollschicht besitzt.
- 3., Die Pumpen sind so aufzustellen, daß ihnen möglichst reine Luft zugeführt wird.
- 4., Die jetzt bereits im Gebrauch befindlichen Bierluftdruckpumpen sind bis zum 1. Juli dieses Jahres nach diesen Vorschriften einzurichten.
- 5., Neue Bierluftdruckpumpen dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis sie vom Revisor besichtigt worden sind und auf Grund dieser Besichtigung von dem Revisor dem Inhaber bescheinigt worden ist, daß Konstruktion und Aufstellung der betreffenden Apparate den bestehenden Vorschriften entsprechen.  
Ueber die Befolgung dieser Vorschrift ist von den Ortspolizeibehörden strenge Aufsicht zu führen.
- 6., Die Wirthe haben über die vorgenommenen Reinigungen der Bierluftdruckpumpen ein Buch zu führen und jedesmal den Tag der Reinigung in dasselbe einzutragen. Das Buch ist dem Revisor bei seinem Eintreffen vorzulegen.
- 7., Die Bürgermeister und Gemeindevorstände sind von Tag und Stunde der Reinigung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und haben das Recht, derselben beizuwohnen, haben auch die Weiterbenutzung derjenigen Apparate zu untersagen, an denen die vorgeschriebene Reinigung nicht vorgenommen worden ist.
- 8., die Prüfung und Revision der Bierluftdruckpumpen wird den Revisoren der Bierdruckapparate übertragen.
- 9., Jede Bierluftdruckpumpe ist jährlich zwei mal zu revidiren.
- 10., Sobald die Revisoren an den Revisionsorten angekommen sind, haben sie die betreffenden Bürgermeister, Gemeindevorstände, beziehentlich Gutsvorsteher davon in Kenntniß zu setzen, daß sie Revisionen vornehmen wollen. Die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher oder ihre Stellvertreter haben den Revisionen beizuwohnen und sofort die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- 11., Die Revisoren haben der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, welche Bierluftdruckpumpen sie revidirt und welche Vorschriftenwidrigkeiten oder Mängel sie daran etwa gefunden haben.
- 12., Jedesmal wenn an den revidirten Luftpumpen Vorschriftenwidrigkeiten oder erhebliche Mängel bemerkt worden sind, haben Nachrevisionen der betreffenden Apparate zu einer von der Königlichen Amtshauptmannschaft dazu zu bestimmenden Zeit stattzufinden.  
Das Ergebnis dieser Nachrevisionen ist der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.
- 13., Die für die Revision und Nachrevision erwachsenden, von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß nach Einvernehmen mit den Revisoren festgestellten Kosten sind von den Apparatbesitzern und zwar jedesmal vor der Revision beziehentlich Nachrevision an den betreffenden Revisor zu entrichten.  
Diese Kosten belaufen sich  
a., für eine gewöhnliche Revision jeder Bierluftdruckpumpe auf 1 Mark 25 Pf., sowie für die Prüfung jeder neuen Pumpe, wenn sie bei Gelegenheit einer Revisionstour vorgenommen werden kann, auf 1 Mark 25 Pf.,  
b., für eine Nachrevision oder für Prüfung einer neuen Bierluftdruckpumpe, wenn sie besonders vorgenommen wird, bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer vom Wohnorte des Revisors aus, auf 1 Mark 50 Pf. und bei größeren Entfernungen für jede angefangenen 5 Kilometer mehr, auf einen Zuschlag von 1 Mark.
- 14., Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geld bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 28. März 1894.

von Erdmannsdorf.

## Den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Am 1. April dieses Jahres sind die vom Bundesrath unterm 15. Juni 1893 vereinbarten und durch die Sächsischen Verordnungen vom 26. und 27. Januar dieses Jahres Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1894 Seite 58-79 — bekannt gemachten und erläuterten neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen in Kraft getreten.

Mit Rücksicht auf den umfangreichen Steinbruchbetrieb im hiesigen Verwaltungsbezirke werden alle Beteiligten auf diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 3. April 1894.

von Erdmannsdorf.

## Bekanntmachung.

betreffend die Kontrollversammlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Bezirk des Meldeamts Ramenz finden wie folgt statt:

- Mittwoch, den 11. April d. J., Vorm. 7, 9, 11 und Nachm. 3 Uhr in Ramenz, Schützenhaus,  
Donnerstag, den 12. April d. J., Vorm. 7, 9, 11 und Nachm. 3 Uhr in Ramenz, Schützenhaus,  
Freitag, den 13. April d. J., Vorm. 1/29 Uhr in Schwepnitz, Gasthof,  
Freitag, den 13. April d. J., Nachm. 1/21 und 3 Uhr in Königsbrück, Schützenhaus,  
Sonnabend, den 14. April d. J., Vorm. 7, 1/210, 12 Uhr in Pulsnik, Schützenhaus  
Montag, den 16. April d. J., Vorm. 8, 10 Uhr in Großrührsdorf, Mittelgasthof.

Zu den Frühjahrskontrollversammlungen haben sich sämtliche Dispositionsurlauber, Reservisten, Landwehrlente 1. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die noch im Militärverhältnis stehenden Halb- und zeitig Ganzinvaliden, zu stellen.

Die Einberufung zur Kontrollversammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung. Dies geschieht, indem in jeder Ortschaft Seiten des Gemeindevorstandes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird, zu welcher Kontrollversammlung die betreffenden Mannschaften zu erscheinen haben.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Nichterscheinen wird bestraft.  
Bautzen, am 29. März 1894.

Königliches Bezirks-Kommando.

